

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Soziales, Integration und Generationen	02.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2025
Rat	28.10.2025

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag:

Alternative 1.

Der Rat der Stadt Haan beschließt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Haan. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur zeitnahen Umsetzung einzuleiten und gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Bereitschaft der Stadt Haan zur Teilnahme an der Einführung der Bezahlkarte zu erklären. Im Haushaltsjahr 2025 werden für den Betrieb des Bezahlkartensystems 4.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Alternative 2.

Der Rat der Stadt Haan lehnt die Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen ab und beschließt, von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 Gebrauch zu machen.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hat bereits mehrfach über den Sachstand zur Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete berichtet – zuletzt in der Sitzung des SIGA am

18.02.2025 (Vorlage 50/054/2025). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in der vorgenannten Vorlage incl. Anlagen verwiesen.

Mit Datum vom 10.04.2025 hat die SPD-Fraktion beantragt, dass der Rat der Stadt Haan beschließen möge, auf die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge zu verzichten und von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen. Anlässlich der Sitzung des SIGA am 13.05.2025 erfolgte die erstmalige Beratung zu diesem Antrag und wurde die Verwaltung gebeten, in der Beschlussvorlage für den nächsten Sitzungszyklus auch die Erfahrungen der Stadt Velbert mit ihrem eigenen Bezahlkartensystem darzustellen.

2. Rückblick

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - AG AsylbLG). Das Land NRW hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind. Daher erhalten Geflüchtete, die in den Landeseinrichtungen untergebracht sind, durch die Bezirksregierung die landesweit gültige Bezahlkarte. Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage hierfür ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Am 07.01.2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Mio. € für die Bezahlkarte eingestellt. Damit können Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte mit dem Land abgerechnet werden. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Von den insgesamt 396 Städten und Gemeinden haben nach bisherigem Kenntnisstand insgesamt 70 Städte und Gemeinden die Einführung der Bezahlkarte durch Nutzung der Opt.-Out-Regelung gem. § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) abgelehnt. Begründet wird dieser Schritt mit dem Hinweis, dass die Einführung der Bezahlkarte den Verwaltungsaufwand zur Leistungsgewährung erhöhe.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter_innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes im Schnellbrief 87/2025 vom 07.03.2025 ist der SEPA-Zahlungsverkehr (Überweisungen und Lastschriften) mittlerweile technisch möglich. Technisch bereits umgesetzt sei die sog. „Whitelist“ für Überweisungen, nach der Zahlungsverkehr nur möglich ist mit IBAN-Empfängern,

die auf der Liste stehen (Hierfür ist vom Betroffenen ein entsprechender und begründeter Antrag zu stellen).

Die sog. „Blacklist“, nach der der Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern möglich ist, die nicht einer Liste stehen, sollte im April erarbeitet werden. Weitere Informationen hierzu liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Für das Landessystem wird das MKJFGFI eine Entscheidung zur Nutzung der Whitelist oder der Blacklist treffen und es sei vorgesehen, diese in den Anwendungshinweisen für die Kommunen ebenfalls zu empfehlen. Auch hierzu gibt es bislang noch keine politische Entscheidung. Grundsätzlich soll jede Leistungsbehörde technisch zwischen beiden Varianten wählen können.

3. Mehraufwand/Personalaufwand

Wie oben schon angeführt, haben 70 Kommunen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Städte aufgrund der bisherigen Vorgaben durch das Land davon ausgehen, dass die Bezahlkarte einen erheblichen Personalaufwand durch entsprechende Mehrarbeit verursache – wobei der zusätzliche Personalaufwand im Hinblick auf die Kosten vom Land nicht erstattet werde. Damit sei die Einführung der Bezahlkarte mit bisher nicht kalkulierbaren Kosten verbunden. Einsparungen durch den Wegfall aufwändiger Bargeldauszahlungen seien hingegen nicht zu erzielen.

Um dem Rat eine bessere Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, stellt die Verwaltung - so transparent wie derzeit möglich - die aus Fachamtssicht vorhandenen Potentiale für einen Mehraufwand, die bei der Einführung einer Bezahlkarte entstehen könnten, auf.

a. Möglicher Mehraufwand

Die Verwaltung erwartet in Relation zu den aktuellen Formen der Leistungserbringung, die weit überwiegend derzeit bargeldlos auf Girokonten erfolgt, aber auch in bestimmten Fällen mittels Schecks (neue Zugewiesene und sonstige Geflüchtete ohne Konto, sowie in Notfällen), in der Umsetzung, zumindest vorübergehend, durchaus einen Mehraufwand durch die Administration der Bezahlkarte. Wie sich diese anfängliche Mehrbelastung auswirkt, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Ein Mehraufwand könnte sich aus den nachfolgenden Gründen ergeben:

- Anfänglicher Beratungsbedarf der Geflüchteten bei der Erstaussgabe der Bezahlkarte bei den Bestandsfällen sowie auch im laufenden Betrieb zu den Einsatzmöglichkeiten und dem Verfahren
- Die Umsetzung und der Betrieb des Bezahlkartensystems bei Bestandsfällen wird diverse Verwaltungsakte beinhalten. So müsste beispielsweise in jedem Fall, der umgestellt wird, ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Auch jede einzelfallbezogene Entscheidung (wie die Erhöhung des Bargeldbetrages) ist per Verwaltungsakt zu regeln. Auch hierdurch entsteht zumindest temporär Mehrarbeit für die zuständige Sachbearbeitung. Ob die Anwendungshinweise des Landes Ausführungen zur bescheidtechnischen Umsetzung der Bezahlkarte machen, bleibt abzuwarten. Das Land hat

angekündigt, evtl. noch einen Workshop zu den verwaltungsrechtlichen Fragen durchzuführen.

- Neuerfassung der erforderlichen persönlichen Daten der Bestandsfälle im Bezahlkartenportal (spätestens zum 01.01.2026). Nach Beendigung der Neuerfassung der Bestandsfälle fallen keine weiteren Neuerfassungen mehr an, da die aus den Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen schon über eine Bezahlkarte verfügen und die Daten im System hinterlegt sind.
- Zum Start der Bezahlkarte wird es keine Schnittstellen mit dem kommunalen Fachverfahren (KDN-Sozial) geben. Es bleibt daher abzuwarten, wie groß der Verwaltungsaufwand für die Kommunen im Rahmen der Einführung ausfällt und ob dieser ohne zusätzliche Personalbedarfe gedeckt werden kann.
- Ein Verwaltungsaufwand der Leistungssachbearbeitenden entsteht bei der Thematik Kartenverlust, PIN-Freischaltung, vermeintlich kein Geld auf der Karte, technische Probleme mit der Karte usw.
- Unabhängig davon sind die Zahlungsempfängerübersichten über die Erfassungsplattform in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen, wodurch ein Mehraufwand erzeugt werden wird, denn die beim Girokonto eingerichteten Daueraufträge/Lastschriftverfahren müssten auf die Bezahlkarte umgestellt werden und ist durch die Verwaltung sicherzustellen.
- Für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende, demnach Personen, die sich bereits seit mehr als 36 Monaten im Leistungsbezug befinden) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) beziehen). Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen

b. Einschätzung und Erfahrungen zur Mehrarbeit

Die Stadt Velbert hat im Juli 2024 ein eigenes, sich aber vom Prinzip stark ähnelndes Bezahlkartensystem eingeführt. In der Mitteilungs-Vorlage 89/2025 vom 04.03.2025 (Anlage 1) führte die Verwaltung aus, dass diese am Ende des Jahres 2024 eine Evaluation durchgeführt hat. An der durchgeführten Umfrage haben sich neben den

Betroffenen auch 10 Mitarbeitende des Fachbereichs Asyl beteiligt. Bei der Frage des Mehraufwandes kommt die Evaluation zu dem nachfolgenden Ergebnis:

Danach nehme es viel Zeit in Anspruch, die Velberter Bezahlkarte und ihre Funktion zu erklären. (Anmerkung hierzu: Die Bezahlkarte wird inzwischen flächendeckend in den Landesunterkünften zugeteilt und den Menschen dort erklärt. Lediglich bei der Umstellung der Bestandsfälle kann es bis zur Gewöhnung an das neue System zu vermehrten Fragestellungen kommen). Der Mehraufwand beschränkt sich auf technische Fragen sowie die Kartenausgabe. Die reine Anlage einer Bezahlkarte stellt im System und deren Ausgabe keinen nennenswerten Mehraufwand dar.

Ein Hinweis dergestalt, dass die Einführung der Bezahlkarte zu einem die Einführung ausschließenden Mehraufwand führe, liegt aus Velbert insoweit nicht vor. Vielmehr schließt sich die Stadt Velbert nunmehr der Bezahlkarte NRW an.

Eine umfangreiche Erstellung von Anhörungsschreiben und Verwaltungsakten wird für die Stadt Haan nicht gesehen, da bisher auf Leistungsbescheide ohne zeitliche Begrenzung verzichtet wurde. Insofern stellt sich hier die verwaltungsrechtliche Umstellung auf die Bezahlkarte als unproblematisch dar. Ob tatsächlich, wie von einigen Städten vermutet, mit erheblichen gerichtlichen Prozessrisiken zu rechnen ist, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Sollte dem so sein, wird man sich dem stellen müssen.

4. Stigmatisierung

Immer wieder wird die Sorge geäußert, dass eine **Gefahr der Stigmatisierung von Asylbewerbenden** bestehe, weil die Karte für andere leicht als Symbol ihrer besonderen Statusgruppe erkennbar sei. Die Verwaltung sieht diese Gefahr nicht, da die neutral gestalteten Karten eine Stigmatisierung der Asylsuchende der Bezahlkarte ausschließt (vgl. Anlage zur Vorlage 50/054/2025). Darüber hinaus kann die Bezahlkarte über Apple oder Google Pay genutzt werden, so dass insbesondere hier mit keiner Stigmatisierung argumentiert werden kann.

5. Fazit

Ein Mehraufwand ist nach Einschätzung der Verwaltung zu Beginn der Einführung dieses Systems anzunehmen. Dieser wird sich aber bei aktuell rund 298 Hilfefällen nach § 1 AsylbLG und 89 Hilfefälle nach § 2 AsylbLG im überschaubaren Rahmen halten. Die einmalige Schulung und die erstmalige Einrichtung dieser Fälle in der Web-Oberfläche (Stammdatenerfassung) des Bezahlkartendienstleisters wird wenige Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. Eine Einbindung in das Fachverfahren ist technisch nicht aufwändig umzusetzen. Wie bereits oben beschrieben, werden die Hilfeleistungen per SEPA-Überweisung der jeweiligen Bezahlkarte gutgeschrieben, so dass im Fachverfahren KDN-Sozial lediglich die IBAN geändert werden müsste.

Der Mehraufwand für die Verwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf Zeitkontingente konkret noch nicht abzuschätzen. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren, etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen jedoch einen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen. Eine Anbindung an das im Kreis Mettmann genutzte Fachverfahren Leistungsmanagement des Herstellers kdn.sozial) soll erfolgen, ist in der Praxis bis dato aber noch nicht umgesetzt. Den aktuellen Informationen nach sind notwendige Schnittstellendefinitionen noch nicht zwischen den Akteuren (Kartendienstleister, Land und Softwareherstellern) ausgetauscht, so dass eine Implementierung noch

nicht erfolgt ist. Zudem ist das hiesige Fachverfahren technisch (noch) nicht in der Lage, den errechneten Leistungsbetrag auf einzelne Personen aufzuteilen. Zwar werden die Leistungen aufgrund der individuellen Leistungsvoraussetzungen (personenbezogene Bedarfe, Unterkunftskosten, ggf. Einkünfte) berechnet, im Ergebnis gibt es jedoch **einen** Leistungsbetrag, von dem ggf. Anteile (z. B. Unterkunftskostenanteile, Heizkosten oder Stromkosten) an Dritte gezahlt werden und die Bedienung der „Socialcard“ kann nach Mitteilung von KDN-Sozial komplett über die dortige Online-Plattform erfolgen.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Bezahlkarte ist die Möglichkeit, dem - nur in Einzelfällen vorkommenden - Missbrauch von Leistungen nach dem AsylbLG vorzubeugen. Eventuell nicht mehr zustehende und auf die Bezahlkarte aufgebuchten Beträge können unproblematisch zurückgebucht werden (z. B. bei spontanen Ausreisen, untergetauchten Personen usw.). Das ist mit dem heutigen Verfahren der Überweisung der Leistungen auf ein Girokonto nicht möglich.

Nach alledem bleibt die Verwaltung nach Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente – auch unter Berücksichtigung der guten Erfahrungen der Stadt Velbert mit der Bezahlkarte – bei ihrer Empfehlung, der Bezahlkarte für Asylsuchende eine Chance zu geben, welche der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Besprechung am 06.11.2023 beschlossen haben.

Finanz. Auswirkung:

Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt.

Anfänglich wird mit Kosten im Sinne einer Vorleistung in Höhe von ca. 4.000 € zu rechnen sein (Bereitstellungskosten, Kosten der Karte, Überweisungskosten für Buchung der Leistung auf die Karte). Diese Kosten werden vom Land NRW getragen. Die vorgenannten Kosten sind im Haushalt 2025 nicht berücksichtigt und müssen außerplanmäßig eingestellt werden.

Sonstige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

Seitens der Verwaltung wird nicht erwartet, dass das Abrechnungsverfahren dieser Kosten mit dem Land aufwändig sein wird. Einsparungen für die Stadt Haan werden sich aufgrund der verringerten Barscheckausgaben ergeben (mindestens 1.300 € Bankgebühren pro Jahr), zudem entfällt der erhebliche Verwaltungs- und Personalaufwand für die Führung des Sonderkontos Asyl sowohl im Bereich des Fachamtes 50 als auch bei der Finanzbuchhaltung.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird durch diese Vorlage nicht berührt.